Grundstücks-Fläche qm	Frontmeter	Betrag für qm DM	Pf	Betrag für Fm DM	Pf	Zusammen DM	Pf	DM	Pf	Flur	Nr.

Berechnungsgrundlage

Beitragsfähiger Aufwand		=	6 511.000,— DM
abzüglich Zuschüsse		=	2.035.000,— DM
verbleiben		=	4.476.000,— DM
Gemeindeanteil	10%	=	448.000,— DM
auf die Beitragspflichtigen entfallen		=	4.028.000,— DM
Als Vorausleistungen können erhoben werden	80%	=	3.222.000,— DM
Als Vorausleistungen wurden bisher erhoben		=	2.584.000,— DM
Es sind noch zu erheben		=	638.000,— DM
Auf die Grundstücksfläche entfallen 50%		=	319.000,— DM
Auf die Frontmeter entfallen 50%		=	319.000,— DM

Grundstücksfläche insgesamt 452.168 qm

319.000,— DM : 452.168 qm = 0,70548 DM/qm

Frontmeter insgesamt 12.722 Fm

319.000,— DM : 12.722 Fm = 25,0746 DM/Fm

Zahlstelle:
Verbandsgemeindekasse Bodenhe

Bankkonten:
Sparkasse Mainz 150 000 065
Hauptzweigstelle Nackenheim
Volksbank Nackenheim 191

Postscheckkonto:
Frankfurt a. M. 220 59-608

Nr.
Bei Überweisung angeben

Zugestellt
am

Vorläufiger Bescheid

über die Vorausleistungen aufgrund der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die öffentlichen Entwässerungsanlagen in der Gemeinde Nackenheim vom 28. 2. 1966 in Verbindung mit der Satzungsänderung vom 16. 12. 1969.

Nach dem Beschluß des Gemeinderates vom erhebt die Gemeinde für die Herstellung der Gesamt-Baumaßnahmen zur

„ORTSKANALISATION"

von allen Beitragspflichtigen Vorausleistungen gemäß § 5 der o. a. Satzung in Höhe von 80% des beitragsfähigen Anteils an den Mehrkosten.

	Datum	Vorbuch Seite	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	Mahngeb. DM	Pf	Pfandkosten DM	Pf	Zusammen DM	Pf	Quittung	
1																																					
2																																					
3																																					
4																																					
5																																					
6																																					

Schaefer 36430 NCR

Der Beitrag wird einen Monat nach der Zustellung dieses Beitragsbescheides fällig. Er ist über eines der vorgenannten Geldinstitute an die Verbandsgemeindekasse Bodenheim zu überweisen. Der Ausbaubeitrag ruht als öffentliche Last auf Ihrem Grundstück bzw. auf Ihrem Erbbaurecht. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, kann er auf Ihre Kosten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Nur ganz ausnahmsweise kann in wirklich begründeten Einzelfällen bei besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen auf besonderen Antrag, der umgehend zu stellen und zu begründen wäre, Ratenzahlung, Verrentung, teilweise oder volle Stundung, Erlaß oder Niederschlagung zugelassen werden. Bis zur Entscheidung über den Antrag bleibt jedoch der gesamte Betrag fällig und zahlbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Kreisrechtsausschuß des Landkreises Mainz-Bingen eingeht.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt a. d. W. — Kammer Mainz — in Mainz, Kleine Langgasse 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, es sei denn, daß die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage ist gegen das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Verbandsgemeinde Bodenheim in Bodenheim/Rh., Rathausstraße 1—3, zu richten. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

———————

Das vorgenannte Rechtsmittel hat gem. § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung, d. h. der angeforderte Betrag ist auch zu zahlen, wenn Sie Widerspruch einlegen bzw. Klage erheben.

Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim
im Namen der Gemeinde Nackenheim